Amtsblatt der Stadt Dorsten

51. Jahrgang vom 22.05.2025 Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

		Seite
66	Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten vom 21.05.2025	205
67	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 13.05.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1529 an Herrn Aleksandr Bilan, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	
68	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 13.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1121 an Herrn Oleksandr Levchuk, zuletzt wohnhaft in Ukraine. Zurzeit wohnhaft Ukraine.	207
69	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 14.05.2025, Aktenzeichen 56/51 38.21.0997 an Frau Paiman Hamad Mustafa Rasu, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit wohnhaft im Irak.	209
70	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0586 an Herrn Dmytro Shapoval, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	211
71	Versteigerung von Fundgegenständen am 14.06.2025 - Bekanntmachung gem. § 980 BGB	213

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten
vom
21.05.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Ordnung zur Regelung der Wahlwerbung auf dem Gebiet der Stadt Dorsten erlassen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Anbringen von genehmigungsfreien Plakaten und Bannern (Wahlwerbewerbeträger) in Bezug auf Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen [Bürgermeister-, Landrats- Kreistags-, Stadtrats- und RVR-Wahlen]), Volks- und Bürgerbegehren (GO NRW), etc.) und Abstimmungen (Volks-, Bürger- und Ratsbürgerentscheide) an bzw. auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sowie auf öffentlichen Plätzen und Grünflächen im Stadtgebiet Dorsten.

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den bundes- und landesweiten Regelungen. Weitergehende bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 2
Montage- und Demontagezeiten / Kosten bei fehlender Demontage

(1) Wahlwerbeträger dürfen frühestens drei Monate vor dem Abstimmungstag montiert werden.

(2) Wahlwerbeträger sind binnen 10 Tagen nach dem Abstimmungstag zu demontieren.

(3) Wahlwerbeträger die bis 14 Tage nach dem Abstimmungstermin nicht demontiert wurden, werden kostenpflichtig durch die Stadt Dorsten entfernt. Die Kosten richten sich nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Dorsten in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 3
Orte der Anbringung von Wahlwerbeträgern

Wahlwerbeträger dürfen unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten sowie Masten von Straßennamensschildern montiert werden:

a) Maximal zwei Doppelplakate der max. Größe DIN A0 pro Laternenmast übereinander;

b) Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.

c) Nach Demontage der Plakate und/oder Banner ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird;

d) Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Wahlwerbeträger ist auf Radwegen untersagt;

e) Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Wahlwerbeträger angebracht werden;

f) Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet;
Im Umkreis von 50 Metern von allgemeinbildenden Schulen sowie aller Wahllokale ist Wahlwerbung unzulässig. Die Entfernung wird ab der Grundstücksgrenze gemessen;

g) Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen oder deren Anwachshilfen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Anbringungen erfolgen;

h) Wahlwerbeträger anderer Interessensgruppen / Interessensvertreter sind beim Anbringen nicht zu beeinflussen (verdrehen, verschieben etc.);

i) Wahlwerbeträger sind mit einer sichtbaren Kontaktmöglichkeit (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) zu versehen;

j) Wahlwerbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 4
Maximale Anzahl der Wahlwerbeträger nach Stadtteilen

(1) Die Anzahl von Wahlwerbeträgern je Partei / Wählergemeinschaft wird wie folgt begrenzt:

a) Im Stadtteil Altstadt ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 50 Doppelplakaten gestattet.
b) In den Stadtteilen Hervest, Holsterhausen, und Wulfen ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 30 Doppelplakaten gestattet;
c) In den Stadtteilen Feldmark, Hardt, Lembeck und Rhade ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 20 Doppelplakaten gestattet;

d) In den Stadtteilen Altendorf-Ulfkotte, Deuten und Östrich ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 10 Doppelplakaten gestattet;

In Fällen an denen zwei der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Wahlen und Abstimmungen zeitgleich oder zeitnah zusammentreffen, erhöht sich der Wert der unter Abs. 1 a) – d) sowie Abs. 3 aufgeführten Wahlwerbeträger auf das 1,5-Fache. Wahlplakate von stattgefundenen Wahlen sind nach dem Wahltag zu entfernen oder zu überkleben.

(2) Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Anzahlen dürfen Wahlkreisdirektbewerber zur Kommunal- und Kreistagswahl 10 Doppelplakate in ihrem Ratswahlkreis bzw. 20 Doppelplakate in ihrem Kreistagswahlkreis aufhängen. Diese dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag angebracht bzw. aufgestellt werden.

(3) Großflächenplakate (s. g. 18/1-Plakate) oder Großflächenbanner an Bauzäunen dürfen je Partei an maximal 40 Standorten errichtet werden.

§ 5
Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten tritt am Tag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31.03.2030.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 13.05.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1529 an Herrn Aleksandr Bilan, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 14.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 13.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1121 an Herrn Oleksandr Levchuk, zuletzt wohnhaft in Ukraine. Zurzeit wohnhaft Ukraine.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 14.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 14.05.2025, Aktenzeichen 56/51 38.21.0997 an Frau Paiman Hamad Mustafa Rasu, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit wohnhaft im Irak.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 14.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0586 an Herrn Dmytro Shapoval, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 14.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerung von Fundgegenständen
- Bekanntmachung gem. § 980 BGB

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bis zum 10.06.2025 bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer A016 – Herr Möllmann, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Samstag, 14.06.2025, ab **14:00 Uhr** auf dem „**Marktplatz**" statt.

Dorsten, 19.05.2025

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerungsliste

Nr.	Fundnummer	Bezeichnung	Hersteller
1	245/2023	Jugendrad weiß	Bergsteiger Kodiak
2	253/2023	Kinderrad grün	Pegasus Arcona
3	255/2023	Damenrad blau	Pegasus Avanti
4	256/2023	Mountainbike rot	Cannondale
5	257/2023	Damenrad schwarz	HWE
6	258/2023	Damenrad grün	Gazelle
7	259/2023	Damenrad	Gazelle
8	260/2023	Damenrad schwarz	UNBEKANNT
9	272/2023	Damenrad	Kettler
10	274/2023	Herrenrad silber	Kettler
11	275/2023	E-Scooter silber	743RVV
12	276/2023	Mountainbike rotbraun	Marlin
13	277/2023	Mountainbike gelb-grün	Marke: ST 100 RR
14	278/2023	Damenrad blau	Hercules Alu Steel
15	279/2023	Damenrad grün	Vagant
16	282/2023	Kinderrad blau-silber	Fischer
17	14/2024	Herrenrad schwarz	NSU
18	19/2024	Damenrad weiß	Milord
19	20/2024	Damenrad braun	Kettler
20	21/2024	Cross-Motorrad	Zhejiang
21	42/2024	Damenrad silber-schwarz	Firebird
22	61/2024	Roller rot	UNBEKANNT
23	62/2024	Herrenrad silber	KTM Veneto
24	118/2024	Damenrad weiß	Alurex
25	132/2024	Einrad silber	UNBEKANNT
26	169/2024	Treckingrad schwarz	Riverside
27	9/2024	Earpods weiß	Apple
28	36/2024	Kindergeldbörse pink	
29	30/2024	Damentasche in schwarz	
30	40/2024	Kette goldfarben	
31	43/2024	Rucksack schwarz	Adidas
32	44/2024	Rucksack schwarz	Jack Wolfskin
33	45/2024	Geldbörse schwarz	
34	50/2024	Armreif/Charmband	
35	53/2024	Geldbörse braun	
36	64/2024	Treckingrad grau	Riverside
37	73/2024	Rucksack schwarz	Adidas
38	86/2024	Armbanduhr schwarz	
39	91/2024	Plastiktüte mit Jacke, Turnschuhe und Armband	
40	105/2024	Geldbörse schwarz	
41	106/2024	Kinder Buggy schwarz-weiß	Safety 1st
42	107/2024	Armband silberfarben	
43	111/2024	Sporttasche schwarz	Adidas

Versteigerungsliste

Nr.	Fundnummer	Bezeichnung	Hersteller
44	130/2024	Armbanduhr goldfarben	Maserati
45	141/2024	Perlenarmband Modeschmuck Kinderarmband	
46	160/2024	Bauchtasche schwarz 2 Sonnenbrillen	Nike
47	175/2024	Tasche mit Powerbank schwarz	Aus Kunstleder
48	176/2024	Tierhalsband mit Tracker schwarz	Lucy Balu
49	183/2024	Sporttasche blau mit Kleidung	
50	249/2023	Armbanduhr Damen silbern	
51	190/2024	Armband silberfarben	
52	254/2023	Damenrad Pegasus grün	
53	283/2023	Kinderrad Zodiac weiß	
54	72/2024	Rote Bauchtasche Levi‘s	